



Arbeiterwohlfahrt
Stadtverband Gera e.V.
Enzianstraße 1
07545 Gera

01.02.2022

Beitragssatzung

für die Elternbeiträge in Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Gera e.V.

§ 1 Beiträge

- (1) Gemäß § 29 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) tragen die Eltern in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei.
- (2) Der AWO Stadtverband Gera e.V. erhebt zur anteilmäßigen Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten die in dieser Satzung festgelegten Beiträge.
- (3) Die den Beiträgen zugrunde liegenden Betriebskosten werden jährlich ermittelt. Bei Erhöhung der Betriebsausgaben zur letzten Berechnungsgrundlage sind die Beitragssätze lt. § 4 zu überarbeiten.

§ 2 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist:

1. der das Kind in der Tagesstätte anmeldende Sorgeberechtigte;
2. sonstige Dritte, Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe, soweit sie sich gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zur Übernahme der Kosten erklärt haben;
3. ersatzweise der weitere Unterhaltsverpflichtete im Sinne des BGB.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Beiträge werden, unabhängig von den Anwesenheitstagen eines Kindes in der Einrichtung, in voller Monatshöhe (für 12 Monaten/Jahr) erhoben.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Ersten des Monats der Aufnahme eines Kindes in der Tagesstätte.
- (3) Der Beitrag ist erstmalig in voller Höhe spätestens am Tage der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte und anschließend am ersten Werktag eines jeden Monats in voraus fällig.

Von Sozialleistungsträgern, Trägern der Jugend- und Sozialhilfe ist der Beitrag spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung zu entrichten.

- (4) Die Beiträge werden **über Einzugsermächtigung** der Beitragsschuldner durch die Buchhaltung der AWO Geschäftsstelle jeweils **monatlich bis 15. d. Monats** im Voraus für den laufenden Monat eingezogen.
- (5) Für die Betreuung eines Kindes in der Kindereinrichtung im Zeitraum von Beginn des letzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht nach § 18 ThürSchulG bis zum Beginn des Schuljahres, in dem das Kind erstmalig die Schule besucht, wird gegenüber den Beitragsschuldnern, gemäß § 2 dieser Satzung, kein Elternbeitrag geltend gemacht. Mit Wirkung ab 01.08.2020 gilt diese Regelung für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht. (sh. auch Elternbeitragsfreiheit gem. § 30 ThürKitag).

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag staffelt sich:
 - a) Nach dem Lebensalter der Kinder (Kinderkrippen-, Kindergartenkinder)
 - b) Nach der Art der Betreuung
 - Halbtagsbetreuung, die 6 Stunden innerhalb der gesamten Öffnungszeit nicht überschreiten darf
 - Halbtagsbetreuung 4 Std. 08.00 bis 12.00 Uhr und Besitzer mit grüner Kita-Card (**Begrenzung auf 4 Stunden**)
 - Ganztagsbetreuung

- (2) Der Höchstbetrag für Krippen- u. Kindergartenkinder (Kinder bis zum Schuleintritt) beträgt monatlich:

*bei Ganztagsbetreuung Krippenkinder	177,00 €
* bei Ganztagsbetreuung Kindergartenkinder	157,00 €
* bei Halbtagsbetreuung Krippenkinder, 6 Std.	153,00 €
* bei Halbtagsbetreuung Kindergartenkindern, 6 Std.	136,00 €
* bei Halbtagsbetreuung Krippenkinder 4 Std.	141,00 €

§ 5 Beitragsermäßigung

- (1) Der AWO Stadtverband Gera e.V. gewährt Beitragsermäßigung entsprechend der Anzahl der betreuten Kindern einer Familie innerhalb der Kindertagesstätte nur für Ganztagsplätze

Folgende Erhebung	Krippe	Kindergarten
1. Kind	177,00 €	157,00 €
2. Kind	152,00 €	135,00 €
3. Kind	100,00 €	90,00 €
4. Kind		beitragsfrei!

- (2) Die Beitragsfreiheit von Kindern einer Familie im Sinne von Absatz (1) wird auf ein Kind beschränkt.

§ 6 Sonderregelungen / Gast- und Spielkinder

Für die Betreuung von Gast- und Spielkindern gelten die §§ 1 und 2 dieser Satzung sinngemäß.

* Anmeldung und Einstufung in Höhe der jeweils gültigen Gruppe

	Tag	Std.
	€	€
Krippenkind	10,00	2,00
Kindergartenkind	8,00	2,00

- (1) Die Beträge werden in der jeweiligen Tagesstätte bei Aufnahme im Voraus kassiert. Eine Rückerstattung für einzelne Fehltage erfolgt nicht.

- (2) Gast- und Spielkinder aus Fremdgemeinden bedürfen der Genehmigung durch das Jugendamt.

§ 7 Essenversorgung

(1) Die Kosten für Mittagessen betragen:

* Schüler, die nicht Hortkinder sind	2,00 € pro Portion
* PersonalesSEN	2,00 € pro Portion
*Gästeessen	2,00 € pro Portion

§ 8 Kündigungsfrist, befristete Verträge

(1) Ein Betreuungsvertrag auf der Grundlage der vorliegenden Beitragssatzung kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vertragspartner spätestens am 3. Werktag des Monats, in dem die Kündigungsfrist läuft, zugehen.

(2) Betreuungsverträge für Kinder von 2 bis 3 Jahren sind für mindestens 6 Monate abzuschließen.

Eine ordentliche Kündigung dieser Verträge wird ausgeschlossen.
Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.02.2022 in Kraft**.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2021 außer Kraft
Beschluss (Vorlage Nr. 5) des Vorstandes vom 29.11.2021

M. Hoffarth
Geschäftsführer